

Immissionsschutzrecht;**Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen der Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH, Tratstraße 1, 82386 Huglfing**

Die Fa. Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH plant auf dem Grundstück Fl.Nr. 2014 der Gemarkung Huglfing den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen.

Die beantragte Anlage soll zum einen als Zwischenlager für Bodenaushub bis zu einer Materialqualität < DK II (nicht gefährlicher Abfall) genutzt werden. In der Anlage sollen außerdem die Bodenaushubmaterialien, welche auf den Baustellen bereits voruntersucht wurden, einer detaillierten Beprobung unterzogen werden. Auf Basis dieser Ergebnisse wird ein Entsorgungskonzept (Verwertung, Beseitigung) erarbeitet. Bedarfsweise werden die Bodenmaterialien mittels einer mobilen Siebanlage abgeseibt, um die grobe Kiesfraktion, welche in der Regel eine geringe Schadstoffbelastung ausweist bzw. unbelastet ist, von der höher belasteten Feinfraktion zu trennen.

Die Anlage soll zudem als Zwischenlager für sortenrein angeliefertes Abbruchmaterial (ggf. gefährliche Abfälle) dienen.

Darstellung der beantragten Abfallarten inkl. Anlagenkapazität:

Pos.	Abfallart	Max. Jahres - menge (t/a)	Max. Ge- samtlager- kapazität (t)	Max. Ein- zellager- kapazität (t)	Art der Behandlung und max. Durchsatz- kapazität
Nicht gefährliche Abfälle					
1	Bodenaushub bis zur Materialqualität < DK II	20.000	Pos. 1 bis 5: gesamt 3.250	3.200	Sieben mittels mobiler Siebanlage mit max. 800 t/d
2	Altholz A I –A III	500		50	-
3	Gussasphalt	500		50	-
4	Porenbeton	200		50	-
5	Gipskartonplatten	150		30	-
Gefährliche Abfälle					
6	Altholz A IV	300	Pos. 6 bis 9: gesamt 180	50	-
7	Teerhaltiger Straßenaufbruch und teerhaltige Produkte	500		50	-
8	Porenbeton verunreinigt	150		50	-
9	Gipskartonplatten verunreinigt	100		30	-

Die Abfälle werden witterungsgeschützt in zwei bereits bestehenden Hallen gelagert. Die Behandlung von Bodenaushub erfolgt auf einer befestigten Fläche.

Die Anlagen sollen nach Vorliegen der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die Firma Hermann Albrecht Hoch- und Tiefbau GmbH beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) für den Betrieb der oben beschriebenen Anlagen.

Bei den Vorhaben handelt es sich um Anlagen gem. Nr. 8.11.2.4 (Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 t oder mehr je Tag), Nr. 8.12.2 (zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 100 t oder mehr) und Nr. 8.12.1.1 (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen von 50 t oder mehr) des Anhang 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV).

Für die Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BImSchG durchzuführen, da sie als sogenannte IE-Anlage (Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU) eingestuft ist und im förmlichen Verfahren behandelt werden muss. Da die beiden anderen Vorhaben (Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen), für welche vereinfachte Verfahren gem. § 19 BImSchG vorgesehen sind, zusammen mit der IE-Anlage beantragt werden, wird das Gesamtvorhaben in einem gemeinsamen Verfahren behandelt und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Einzelheiten zu den geplanten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen von Montag, 30.01.2023 bis Dienstag, 28.02.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei folgender Stelle zur Einsicht aus:
 - Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim, Zimmer-Nr. 203.
2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der in Nr. 1 bezeichneten Stelle während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis Dienstag, 14.02.2023 schriftlich erhoben werden. Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Für den Fall, dass das Landratsamt Weilheim-Schongau als zuständige Genehmigungsbehörde nach Ende der Einwendungsfrist aufgrund der Ermessensvorschrift des § 10 Abs. 6 BImSchG einen Erörterungstermin durchführt, werden Zeitpunkt und Ort dieses Termins bestimmt und gesondert bekannt gemacht.

4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weilheim, 18.01.2023
Landratsamt Weilheim-Schongau
Umweltverwaltung

Wernberger